

SC STEINBACH-COMBURG 1926 e.V.

SATZUNG DES SPORTCLUB STEINBACH-COMBURG 1926 e.V.

§ 1 Name

Der Verein wurde unter dem Namen Sportverein Steinbach OA Hall e.V. im Jahre 1926 gegründet und führt nunmehr die Bezeichnung SC STEINBACH-COMBURG 1926 e.V. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Schwäbisch Hall-Steinbach.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die Durchführung ortsbezogener kultureller Veranstaltungen. Sämtliche Haushaltsmittel sind zur Erfüllung dieses Zweckes zu verwenden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Ähnliches bezahlt werden. Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
- (2) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.
- (3) Eine Änderung des Vereinszwecks durch die Jahreshauptversammlung bedarf einer Mehrheit von 75 % der erschienenen Mitglieder.
- (4) Die Farben des Vereins sind blau/weiß.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V., dessen Satzung er anerkennt. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

Der Verein ist Mitglied im Stadtverband für Leibesübungen Schwäbisch Hall.

Die Mitwirkung der Vereinsjugend an den Angelegenheiten des Vereins sowie Grundzüge der Regelung der Angelegenheiten der Vereinsjugend sind in einer besonderen JUGENDORDNUNG des SC STEINBACH niedergelegt.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede weibliche oder männliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.
2. Angehörige des Vereins im Alter von 12 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche, die unter 12 Jahre alten Angehörigen des Vereins sind Kinder, sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefasst. Sie sind stimmberechtigt, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anmeldung. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie bedarf keiner Begründung.
4. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
5. Mit der Aufnahme ist das Mitglied in den Versammlungen stimmberechtigt. Das gleiche gilt für die gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen, soweit diese Mitglied des Vereins sind.
6. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann.
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden,
 - 6.1 wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 6 Monaten in Rückstand gekommen ist.
 - 6.2 bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen oder die Satzung des WLSB oder eines Verbands, dem der Verein angehört,
 - 6.3 wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbands, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.
 - 6.4 Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehören Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Berufungsrecht an den Hauptausschuss oder die Hauptversammlung zu. Für Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Im Einzelfall ist der Ausschuss berechtigt, diese ganz oder teilweise zu erlassen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich durch Bankeinzug erhoben.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung und die außerordentliche Hauptversammlung,
- b) die Jugendvollversammlung,
- c) der Vorstand, bestehend aus dem Ersten, dem Zweiten und dem Dritten Vorsitzenden, dem Hauptkassier, dem Mitgliederverwalter, dem Schriftführer, dem Vereinsjugendleiter und dem Abteilungsleiter Fußball.
- d) der Hauptausschuss bestehend aus dem Vorstand (Buchstabe c), 6 Beisitzern, den jeweiligen Leitern der Sportabteilungen, dem Fußball-Jugendleiter-Team beschränkt allerdings auf 2 stimmberechtigte Mitglieder, dem Jugendsprecher und dem Spielführer der ersten Mannschaft.

Für den Fall, dass kein Jugendsprecher in der Jugendvollversammlung gewählt wurde kann die Jahreshauptversammlung einen Elternvertreter zum Ausschuss ersatzweise hinzuwählen.

Die Leiter der Sportabteilungen werden innerhalb der einzelnen Abteilungen gewählt und vom Ausschuss bestätigt. Sie nehmen stimmberechtigt an den Ausschusssitzungen teil.

Der Fußball-Jugendleiter und die Beisitzer werden von der Hauptversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt, letztere jeweils zur Hälfte im rotierenden Verfahren.

§ 8 Die Hauptversammlung

A. Ordentliche Hauptversammlung

Jeweils im ersten Halbjahr des neuen Geschäftsjahres findet die ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom Zweiten und bei dessen Verhinderung vom Dritten Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch Veröffentlichung auf der Homepage, Aushang am Clubhaus, Veröffentlichung im Haller Tagblatt oder durch schriftliche Einladung an die Mitglieder.

1. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a) Erstattung des Jahres- und des Kassenberichts durch den Ersten Vorsitzenden, den Hauptkassier, sowie der Abteilungsleiter,
 - b) Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstands und des Kassiers,
 - d) Neuwahlen,
 - e) Beschlussfassung über Anträge.
2. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens vier Tage vor der Hauptversammlung beim Ersten Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen davon sind Dringlichkeitsanträge, die mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
3. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche die Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
4. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und einem der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

B. Die Außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt,

- a) wenn der Hauptausschuss die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
- b) wenn die Einberufung durch mindestens ein Viertel der Mitglieder gefordert wird.

§ 9 Der Vorstand

1. Die Mitglieder des Vorstands mit Ausnahme des Vereinsjugendleiters und des Fußballabteilungsleiters sind in der Hauptversammlung im rotierenden System jeweils auf zwei Jahre zu wählen.

Kann der Vereinsjugendleiter in der vor der Jahreshauptversammlung stattfindenden Jugendvollversammlung nicht gewählt werden, wird er in der Jahreshauptversammlung für ein Jahr gewählt.
2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Der Vorstand oder der Ausschuss ist zu Sitzungen bei Bedarf vom Ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom Zweiten und bei dessen Verhinderung vom Dritten Vorsitzenden einzuberufen.

4. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstands aus oder kann ein Vorstandsposten während der Jahreshauptversammlung nicht besetzt werden, kann die vakante Position durch Zuwahl durch den Hauptausschuss bis zur nächsten Jahreshauptversammlung besetzt werden.

§ 10

Die drei Vorsitzenden sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB. Sie können in besonderen Fällen Entscheidungen ohne Anhörung des Hauptausschusses treffen. Entscheidungen oder Vertragsabschlüsse, die den Verein mit mehr als **2.500,-- EURO** belasten, bedürfen in jedem Fall der vorherigen Zustimmung des Hauptausschusses.

§ 11 Der Hauptausschuss

Mitglieder des Hauptausschusses, die mehrere Ämter bekleiden, haben bei der Abstimmung im Hauptausschuss nur eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Hauptausschuss ist vom Vorstand bei allen wichtigen Entscheidungen zu unterrichten und zu befragen.

Scheidet während des Geschäftsjahres ein Mitglied des Hauptausschusses aus so rückt zunächst das Mitglied mit der nächst niedrigen Stimmenzahl aus der letzten Hauptversammlung automatisch nach. Kann der Posten so nicht besetzt werden oder wurde ein Hauptausschussposten während der Jahreshauptversammlung nicht besetzt, kann er durch Zuwahl durch den Hauptausschuss bis zur nächsten Jahreshauptversammlung besetzt werden.

§ 12 Haftung

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf **Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt**. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.

§ 14

Die Durchführung des Sportbetriebs ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird durch einen Abteilungsleiter geleitet.

Die Abteilungsleiter sind selbständig und arbeiten unter eigener Verantwortung. Ausgaben und Maßnahmen, deren Kosten die im Haushalt für die jeweilige Abteilung ausgewiesenen finanziellen Mittel übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Vereinsvorstandes.

§ 15

Bestimmungen über die Ehrungen von Mitgliedern werden in einer besonderen Ehrenordnung geregelt.

§ 16 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereines. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a. Verweis
- b. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
- c. Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall
- d. Ausschluss gem. § 5 Ziffer 6 der Satzung

§ 17 Datenschutz

1. Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist auf die örtliche Gemeindeverwaltung zu übertragen das es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Bildung, Erziehung und den Sport zu verwenden hat.

Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

§ 19 Schluss Bestimmungen

Diese Satzung tritt an Stelle der Satzung vom 01. Juni 2011. Sie wurde durch satzungsgerechten Mehrheitsbeschluss in der Hauptversammlung vom 29. April 2016 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften:

Erster Vorsitzender:

Zweiter Vorsitzender:

Dritter Vorsitzender:

Hauptkassier:

Schriftführer: